

RS OGH 2013/5/8 6Ob28/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2013

Norm

AktG §17

Rechtssatz

Da das AktG (im Gegensatz zum dAktG) keine ausdrückliche Norm über die Satzungsstrenge enthält, ist eine Auslegung des AktG dahingehend, dass eine Satzungsbestimmung immer nur dann zulässig ist, wenn sie vom AktG ausdrücklich so vorgesehen ist oder die Zulässigkeit abweichender Regelungen ausdrücklich vom AktG gestattet ist, nicht in jedem Fall geboten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 28/13f

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 28/13f

Beisatz: Da das AktG vom Leitbild der börsennotierten Publikumsaktiengesellschaft geprägt ist, erscheint es gerechtfertigt, für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften eine größere Satzungsautonomie anzuerkennen. Dies betrifft insbesondere solche Bereiche, bei denen die freie Handelbarkeit von Aktien auf der Börse keine Rolle spielt. (T1); Veröff: SZ 2013/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128830

Im RIS seit

17.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at